

## **Reglement für einen Unterstützungsbeitrag der Landeskirche für nichtwiedergewählte und von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Pfarrerinnen und Pfarrer**

vom 21. Juni 1989

---

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 96 Ziffer 4 der Kirchenordnung<sup>1</sup>, beschliesst:*

### **§ 1**

Wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr nicht mehr gewählt, so hat er/sie nach Bezug aller Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) noch für längstens zwei Jahre Anrecht auf einen Unterstützungsbeitrag.

Grundsatz

### **§ 2**

Die Höhe dieses Unterstützungsbeitrages entspricht der Invalidenrente der Pensionskasse. Er wird halbjährlich auf Gesuch hin ausbezahlt, sofern der/die Berechtigte als arbeitslos oder teilarbeitslos gilt, von der ALV ausgesteuert und keine zumutbare Arbeit zu finden ist.

Umfang der Leistung

### **§ 3**

Zur Finanzierung dieses Unterstützungsbeitrages wird ein Fonds angelegt, welcher je zur Hälfte durch die Pfarrer und Pfarrerinnen und die Kirchgemeinden (Beitrag pro Pfarrstelle, auch wenn eine solche unbesetzt ist) geäuft wird. Pro Pfarrstelle sind CHF 240.-- aufzuwenden (hälftige Aufteilung wie vorerwähnt). Dieser vorerst einmalige Beitrag ist erst dann wieder erneut zu entrichten, wenn sich abzeichnet, dass der Fonds Leistungen zu erbringen hat und der Fonds-Bestand dafür nicht ausreicht.

Finanzierung

### **§ 4**

Falls der Pfarrer oder die Pfarrerin aus der Pensionskasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau austritt, sind für die Hinterlassenen die Leistungen gemäss §§ 16, 17 und 18 des Pensionskassen-Reglementes<sup>2</sup> aus diesem Fonds für längstens drei Jahre garantiert.

Anspruch der Hinterlassenen

---

<sup>1</sup> SRLA 151.100.

<sup>2</sup> SRLA 571.100.

**§ 5**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1990 in Kraft.